

Das Nationale Hochwasserschutzprogramm und das Hochwasserschutzgesetz II



29. Neubrandenburger Kolloquium,
07. September 2021

BD Dipl.-Ing. Lothar Nordmeyer, LM MV

Gliederung

1. Das Nationale Hochwasserschutzprogramm (NHWSP)
2. Hochwasserschutzgesetz II

Das Nationale Hochwasserschutzprogramm (NHWSP)

Schadenssummen Hochwasser Mai/ Juni 2013

FGG	Schadenssummen*
FGG Donau	1.300 Mio. €
FGG Elbe	5.194 Mio. €
FGG Rhein	87 Mio. €
FGG Weser	keine nennenswerten Schäden
vorläufige Gesamtschadenssumme	6.581 Mio. €

UMK- Auftrag: Beschluss der Sonderkonferenz Hochwasser v. 02.09.2013

9. Die UMK sieht im Hochwasserschutz einen fortlaufend zu erbringenden Beitrag zur Daseinsvorsorge. Sie beschließt die Erarbeitung eines **Nationalen Hochwasserschutzprogramms** im Sinne der Beschlussfassung der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Juni 2013, das
- eine flussgebietsbezogene Überprüfung und eventuelle Weiterentwicklung der Bemessungsgrundlagen sowie gemeinsame Ansätze zur Wirkungsabschätzung potentieller Maßnahmen,
 - die auf einem Programm basierende Liste prioritärer und insbesondere überregionaler Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes, insbesondere zur **Gewinnung von Rückhalteräumen** mit signifikanter Wirkung auf die Hochwasserscheitel, und zur **Beseitigung von Schwachstellen bei vorhandenen Hochwasserschutzmaßnahmen**, einschließlich an Bundeswasserstraßen
 - eine gemeinsame Finanzierungsstrategie umfasst.

NHWSP- Kategorien

- NHWSP als herausgehobener Bestandteil der HWRM-Planung
- Bundesweite Auflistung der prioritären überregional wirksamen Hochwasserschutzmaßnahmen aus den Kategorien
 - Gesteuerte Hochwasserrückhaltung:
 - HW-Rückhaltebecken ≥ 2 Mio. m³ Retentionsvolumen
 - Polder ≥ 5 Mio. m³ Retentionsvolumen
 - Deichrückverlegung/ Wiedergewinnung natürlicher Retentionsfläche
 - Maßnahmen mit einer Fläche ≥ 100 ha
 - Beseitigung von Schwachstellen:
 - Maßnahmen an Gewässern mit einem Einzugsgebiet ≥ 2.500 km² und einer bevorteilten Einwohnerzahl ≥ 10.000 EW

Ergebnisse Bedarfsabschätzung

Der LAWA- Sondersitzung am 29.09.2014 in Berlin vorgelegt:

FGE	DRV- Wiedergewinnung	gesteuerte HW- Rückhaltung	Beseitigung von Schwach- stellen	Summe
	[Mio.€]	[Mio.€]	[Mio.€]	[Mio.€]
Weser	70,30	4,50	22,00	96,80
Donau	430,80	804,20	411,00	1.646,00
Rhein	512,70	1.213,50	588,80	2.315,70
Elbe	223,61	734,80	206,10	1.164,51
Oder	0,00	47,00	0,00	47,00
Gesamt	1.237,41	2.804,00	1.227,90	5.269,31

Tabelle1: NHWSP- Übersicht über Kostenverteilung nach Kategorien und Flussgebieten

Kategorie bezogene Kosten in den Planungszyklen der HWRM-RL- Stand 2021

	Maßnahmenkategorie	Kosten in Mio. Euro			
		2015-2021	2022-2027	nach 2027	Summe
DRV	Deichrückverlegung	331	991	418	1.740
HWR	Hochwasserrückhalt	490	1.839	991	3.320
SSB	Schwachstellenbeseitigung	812	191	161	1.164
Gesamt		1.633	3.021	1.570	6.224

Aktualisierte Ausgabentabelle 2021

FGG	Maßnahmenkategorie	Kosten in Mio. Euro						
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Rhein	Deichrückverlegung	17	18	15	13	16	13	8
	Hochwasserrückhalt	18	23	46	51	47	52	53
	Schwachstellenbeseitigung	27	31	44	55	67	55	93
	Gesamt	62	73	105	119	130	121	154
Donau	Deichrückverlegung	6	5	14	21	19	31	18
	Hochwasserrückhalt	6	14	18	25	23	22	25
	Schwachstellenbeseitigung	25	28	29	36	52	76	79
	Gesamt	37	46	61	83	94	128	123
Weser	Hochwasserrückhalt	0	0	0	0	0	0	0
	Schwachstellenbeseitigung	2	2	2	2	2	0	0
	Gesamt	2	2	2	2	2	0	0
Elbe	Deichrückverlegung	2	9	14	22	18	32	21
	Hochwasserrückhalt	1	6	7	7	5	14	25
	Schwachstellenbeseitigung	2	10	18	17	18	20	20
	Gesamt	5	25	39	46	41	67	66
Oder	Hochwasserrückhalt	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt pro Jahr		106	146	207	249	267	315	343

Auszug aus Bericht des LAWA-AH an die LAWA-VV

„...Das NHWSP ist ein **zusätzliches Programm** des vorbeugenden Hochwasserschutzes, das neben den Hochwasserschutzprogrammen der Länder, die auch künftig aus originären Landesmitteln und der Gemeinschaftaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) finanziert werden können, eingerichtet wird. In dieses zusätzliche Programm sind daher nur **Maßnahmen** aufzunehmen, die von den Flussgebietsgemeinschaften als **prioritär und mit überregionaler Wirkung eingestuft werden.**“

TOP 5: Weiterentwicklung der GAK

Beschluss

9. Für die zusätzlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in ländlichen Räumen im Rahmen des in Aufstellung befindlichen nationalen Hochwasserschutzprogrammes sind die dafür notwendigen Mittel in einem **Sonderrahmenplan Präventiver Hochwasserschutz** der GAK zu veranschlagen und analog der Förderung des Küstenschutzes mit einem **Bundesanteil von 70 v. H.** zu finanzieren.

Dabei gehen die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder davon aus, dass diese **Mittel** zur Sicherung der Finanzierung komplexer Hochwasserschutzmaßnahmen **übertragbar gestaltet** werden.

Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“

- Verabschiedung des SRP „Präventiver Hochwasserschutz“ im Planungsausschuss (PLANAK) zur GAK im August 2015
- Rückwirkendes Inkrafttreten SRP zum 1.1.2015
- Förderquote nach GAK-Gesetz: Bund : Länder – 60 : 40
- Fördergegenstand: Planung und Bau der Maßnahmen „gesteuerter Hochwasserrückhalt“ und „Deichrückverlegung“
- Länder müssen vor Inanspruchnahme mind. 227,4 Mio. Euro pro Jahr an Bundes-, Landes- und EU-Mitteln in Hochwasserschutzmaßnahmen investieren (Ziel: tatsächliche Erhöhung der Hochwasserschutzinvestitionen)
- Neu: Förderung des Flächenerwerbs für DRV und Polder
- Investitionsprogramm des Bundes: 100 Mio. Euro/a ab 2016
- Mittelabruf SRP durch die Länder nach Priorisierung in der LAWA unter Beteiligung der FGG/FGE

= Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes vom 30. Juni 2017

Gesetz ändert

- das Wasserhaushaltsgesetz
- das Baugesetzbuch
- das Bundesnaturschutzgesetz
- die Verwaltungsgerichtsordnung

mit dem Ziel, Vorhaben des Hochwasser- und Küstenschutzes einfacher und schneller umsetzen zu können.

§ 71 Enteignungsrechtliche Regelungen

...

(2) Die Enteignung ist zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist, der dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient.

§ 71a Vorzeitige Besitzeinweisung

- (1) Die zuständige Behörde hat den Träger eines Vorhabens zum Küsten- oder Hochwasserschutz auf Antrag nach der Feststellung des Plans oder nach der Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen, wenn
1. der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, das für das Vorhaben benötigt wird, sich weigert, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche dem Träger des Vorhabens zu überlassen,
 2. der sofortige Beginn von Bauarbeiten aus Gründen eines wirksamen Küsten- oder Hochwasserschutzes geboten ist und
 3. der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung vollziehbar ist.

§ 74 Definition eine HW mit niedriger Wahrscheinlichkeit

§ 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit
(voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200
Jahre) oder bei Extremereignissen,

§ 78b Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsbioten

(1) Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind; dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.“

Für Risikogebiete außerhalb festgesetzter ÜSG gelten die gleichen Beschränkungen wie innerhalb festgesetzter ÜSG.

„§ 99a Vorkaufsrecht

- (1) Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden.

Aufnahme von Belangen des Hochwasser- und Küstenschutzes in

- die Grundsätze der Bauleitplanung
- Inhalte von Flächennutzungsplänen
- Inhalte von Bebauungsplänen

Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, wenn ein Vorteil für den Naturhaushalt entsteht, z.B. bei Deichrückverlegungsmaßnahmen, unabhängig davon, ob die Maßnahmen aus rechtlicher Verpflichtung umgesetzt oder mit öffentlichen Mitteln finanziert werden

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Verkürzung der Gerichtsweges um 1 Instanz , in dem
gegen Planfeststellungs- oder
Plangenehmigungsverfahren vor dem
Oberverwaltungsgericht geklagt werden muss



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Lothar Nordmeyer

[l.nordmeyer@lm.mv-
regierung.de](mailto:l.nordmeyer@lm.mv-regierung.de)

Tel.: 0385 / 588 6430

